

Antrag

der Fraktion der CDU

Entschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/7300 –
Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 (LHG 2019/2020)

Investieren. Entlasten. Zukunft schaffen. Taubblinde Menschen brauchen mehr Unterstützung

Taubblinde Menschen müssen auf beide Hauptsinne verzichten und können entsprechend viel weniger ausgleichen. Die Folge sind erhebliche Beschränkungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In Rheinland-Pfalz haben insgesamt 13 Menschen das einschlägige Merkzeichen TBl zuerkannt bekommen.

Im Landesblindengeldgesetz wird die besondere Situation taubblinder Menschen nicht berücksichtigt. Diese Personengruppe hat aber aufgrund ihrer Sehschädigung in Verbindung mit ihrer zusätzlichen Taubheit oder an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit einen außerordentlich großen und komplexen Hilfebedarf zur Kommunikation, zur Bewältigung des Alltags und damit zur gesellschaftlichen Teilhabe. Das Landesblindengeld dient dem Ziel Teilhabe für Blinde und ihnen gleichgestellte Menschen mit erheblicher Sehbeeinträchtigung. Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein haben darüber hinaus ein Taubblindengeld als zusätzliche Leistung. Maßstäbe setzen hier Bayern und Berlin mit 1 220 bzw. 1 189 Euro mtl. Gesamtbetrag.

Die in der Antwort auf eine Große Anfrage der CDU-Fraktion zur Situation taubblinder Menschen in Rheinland-Pfalz (Drucksachen 17/6626/6924) von der Landesregierung vorgebrachten Argumente gegen ein Taubblindengeld sind fadenscheinig. Die Landesregierung erkennt zwar den besonderen Unterstützungsbedarf taubblinder Menschen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an, sieht aber aktuell keine Notwendigkeit, ein Taubblindengeld als Nachteilsausgleich einzuführen.

Nach den Regelungen des Landesblindengeldgesetzes erhalten blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Ziel und Zweck dieser Geldleistung ist es, einen Ausgleich zu den Mehraufwendungen pauschal abzugelten. Dabei liegt es im selbstbestimmten Ermessen des Leistungsempfängers, welche Unterstützung er mit den Mitteln wählt. Das Landesblindengeld ist ein fester Bestandteil der Leistungen für blinde Menschen und dient zur Kompensation von Mehraufwendungen, die zweifelsfrei gegeben sind. Das Landesblindengeld unterstützt auch eine selbstständige Lebensführung, weil es nur außerhalb von stationären Einrichtungen gewährt wird. Es unterstützt somit den Grundsatz ambulant vor stationär. Dennoch behauptet die Landesregierung, dass die Ziele des Blindengeldes nicht inhaltsgleich auf ein mögliches Taubblindengeld zu übertragen seien. Sie will zwar die

b. w.

Leistung Landesblindengeld nicht in Frage stellen, allerdings bezweifelt sie, dass ein Taubblindengeld die gleiche Funktion wie das Landesblindengeld erfüllen wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- als Ergänzung zum Blindengeld auch in Rheinland-Pfalz ein Taubblindengeld einzuführen, nachdem es ein solches in anderen Bundesländern bereits gibt;
- mit einem Taubblindengeld behinderungsbedingte Nachteile und Mehraufwendungen auszugleichen und
- durch ein Taubblindengeld das Selbstbestimmungsrecht zu stärken und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung taubblinder Menschen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Für die Fraktion:
Martin Brandl